Begl. Abschrift

Gesellschaftsvertrag der GAG Gasversorgung Ahrensburg GmbH

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft

1) Die Gesellschaft führt die Firma "GAG Gasversorgung Ahrensburg GmbH".

2) Sitz der Gesellschaft ist Ahrensburg.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung, der Industrie und des Gewerbes mit Gas.

2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann dazu auch Geschäftsbesorgungen und Betriebsführungen für Betriebe und Einrichtungen der Stadt übernehmen, die nicht Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 ausüben.

3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen, ihnen Beteiligungen einräumen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3
Dauer der Gesellschaft

1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

...2

2

§ 4
Stammkapital, Geschäftsanteile

1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 ¤ (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).

2) Das gesamte Stammkapital wird von der Stadt Ahrensburg gehalten.

§ 5
Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat,
- die Gesellschafterversammlung.

§ 6
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

2) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

3) Die Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Stadt Ahrensburg vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.

4) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen.

...3

§ 7 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

1) Der Aufsichtsrat besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister kraft Amtes sowie weiteren acht Mitgliedern, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg in den Aufsichtsrat entsandt werden.

2) In den Aufsichtsrat können neben Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung andere Personen entsandt werden; deren Anzahl darf die Anzahl der aus der Stadtverordnetenversammlung entsandten Personen nicht überschreiten.

3) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates - auch derer, die nicht aus der Stadtverordnetenversammlung entsandt wurden - endet mit Ablauf der Wahlzeit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des alten Aufsichtsrates bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates im Amt.

4) Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.

6) Ein Mitglied des Aufsichtsrates, das der Stadtverordnetenversammlung angehört und aus dieser ausscheidet, scheidet automatisch auch aus dem Aufsichtsrat aus.

7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können vor Ablauf der Amtszeit von den Gesellschaftern aus wichtigem Grund abberufen werden.

8) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird die Stadtverordnetenversammlung an seine Stelle ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 8
Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kraft Amtes. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für die in § 7 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer.

2) Der Aufsichtsrat wird von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seiner/seinem Stellvertreter/-in schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen, so oft es die Geschäfte

...4

4

erfordern. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine verkürzte Frist gewählt werden.

3) Die Geschäftsführung nimmt an der Sitzung des Aufsichtsrats teil.

4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder innerhalb einer Woche dieser Verfahrensweise widersprechen.

7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist.

8) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der "GAG Gasversorgung Ahrensburg GmbH" abgegeben.

9) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9
Aufgaben des Aufsichtsrats

1) Dem Aufsichtsrat obliegen Bestellung, Anstellung, Abberufung und Entlassung der Geschäftsführer. Der erste Geschäftsführer bei Gründung der Gesellschaft wird von der Gesellschafterversammlung bestellt.

...5

5

2) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG. Er kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, in der insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen den Geschäftsführern geregelt wird.

3) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören:

a) Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

b) Entlastung der Geschäftsführung.

c) Vornahme von Rechtsgeschäften und die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegenüber einem Gesellschafter oder einem Geschäftsführer.

d) Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Verwendung des Ergebnisses und zum Vortrag oder zur Abdeckung eines Verlustes.

e) Bestellung des Abschlussprüfers.

4) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:

a) Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge.

b) Festsetzung und Änderung von allgemeinen Tarifen / Preisen und Anschluss- und Lieferbedingungen.

c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Konzessionsverträgen.

d) Wesentliche Erweiterung oder Einschränkung von Unternehmenszweigen der Gesellschaft sowie die Übernahme neuer Aufgaben.

e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegender Betrag überschritten wird.

f) Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind oder im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegender Betrag überschritten wird.

g) Aufnahme von Darlehen, soweit sie nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten.

...6

6

soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegender Betrag überschritten wird,

h) freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegender Betrag überschritten wird,

i) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten besonderer Bedeutung und die Einlegung von Rechtsmitteln von besonderer Bedeutung, Bestellung und Abberufung der Prokuristen,

j) Einstellung und Entlassung und Höhergruppierungen ab BAT II oder einer dieser Vergütungsgruppe vergleichbaren Höhe des Einkommens.

5) Dulden zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub und ist eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht zu erlangen, kann die Geschäftsführung mit Zustimmung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 10
Gesellschafterversammlung

1) Die Gesellschafterversammlung wird durch ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bilden die Gesellschafterversammlung. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.

4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

...7

7

6) Wenn die Lage der Gesellschaft es erfordert, ist unverzüglich eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung muss außerdem in den im Gesetz vorgesehenen Fällen auch dann einberufen werden, wenn der Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist. In gleicher Weise hat der Gesellschafter das Recht zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung angekündigt werden.

7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil.

§ 11
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

a) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,

b) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,

c) Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft,

d) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,

e) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,

f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen (insbesondere von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen),

g) Geltung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats,

h) die Festlegung der Zahl der Geschäftsführer,

i) Vergütung und Entschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrates.

2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung angefochten werden, es sei denn, dass rechtlich eine kürzere Anfechtungsfrist zwingend ist. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist die Klage erhoben ist.

...8

8

§ 12
Wirtschaftsplan

1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan einschließlich eines fünfjährigen Finanzplans auf, dass der Aufsichtsrat vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.

2) Über die Entwicklung während des Geschäftsjahres unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat regelmäßig.

§ 13
Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen aufzustellen.

2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat zur Prüfung und den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.

3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung an die Geschäftsführung schriftlich zu berichten. Der Bericht ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

4) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Abschluss der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.

...9

9

5) Jahresabschluss und Jahresbericht sind entsprechend der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Gegenstände des § 53 Abs. 1 HGrG erstrecken.

6) Den für die Stadt Ahrensburg zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach § 54 HGrG sowie die Rechte nach dem Kommunalprüfungsgesetz eingeräumt.

§ 14
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit es sich um gesellschaftsrechtliche Pflichtveröffentlichungen handelt, im Bundesanzeiger, und im Übrigen in der Ahrensburger Zeitung.

§ 15
Gültigkeitsklausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 16
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand bis zu ca. 2.000,00 EUR (er ist nach Kosten und Steuern im einzelnen aufzuführen).

Gemäß § 54 GmbH-Gesetz versichere ich in meiner Eigenschaft als Notar, daß die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Ahrensburg, den 23.12.2005

(L.S.) gez. Thomas Hauser

N o t a r

Vorstehende Abschrift wird hiermit aufgrund
der mir vorliegenden Urschrift beglaubigt.

Ahrensburg, den 23.12.2005

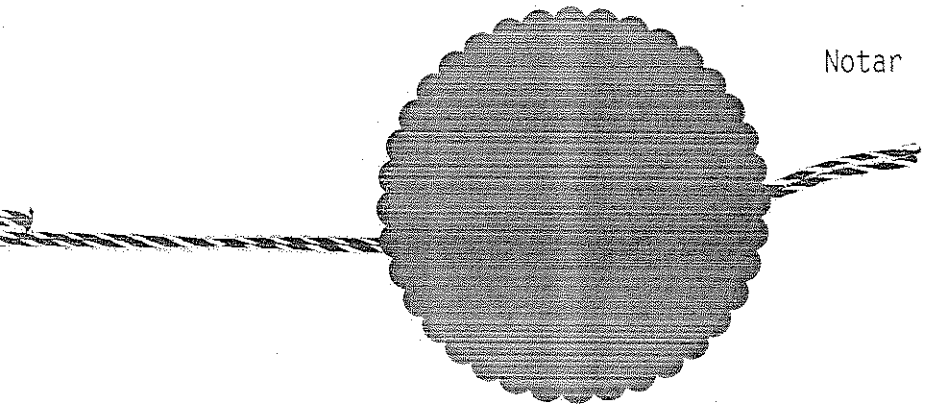

Notar